jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/5/26 8Ob569/86, 9Ob342/97b, 1Ob311/98m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1986

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5 F2

Rechtssatz

Dem Außerstreitrichter obliegt es, iSd § 2 Abs 2 Z 5 AußStrG vorzugehen und dabei, soweit erforderlich, die ihm zu Gebote stehenden zulässigen Zwangsmittel auszuschöpfen. Dabei ist es durchaus denkbar, daß der Antrag einer Partei abgewiesen werden muß, wenn diese Partei selbst erfolgreich die Klarstellung jener Umstände verhindert, die Voraussetzung für die Stattgebung ihres Begehrens wären.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 569/86
  Entscheidungstext OGH 26.05.1986 8 Ob 569/86
- 9 Ob 342/97b
  Entscheidungstext OGH 10.12.1997 9 Ob 342/97b
  nur: Dem Außerstreitrichter obliegt es, iSd § 2 Abs 2 Z 5 AußStrG vorzugehen und dabei, soweit erforderlich, die ihm zu Gebote stehenden zulässigen Zwangsmittel auszuschöpfen. (T1); Beisatz: Hier: Vorlage von Urkunden betreffend die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen. (T2)
- 1 Ob 311/98m
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 311/98m
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0008749

Dokumentnummer

JJR_19860526_OGH0002_0080OB00569_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at